

**Reglement der
Gemeinde Hallau
für die Abgabe von
elektrischer Energie
(Elektrizitätsreglement)**

24. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Grundlagen des Lieferverhältnisses	3
Art. 2	Umfang der Stromlieferung	4
Art. 3	Regelmässigkeit der Stromlieferung	4
Art. 4	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
Art. 5	An- und Abmeldung	6
Art. 6	Anschluss an die Verteilanlagen	6
Art. 7	Schutz von Personen und Werkanlagen	8
Art. 8	Einrichtung für die öffentliche Beleuchtung	9
Art. 9	Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	9
Art. 10	Messeinrichtungen	10
Art. 11	Messung des Stromverbrauchs	10
Art. 12	Preise, Kostenbeiträge	11
Art. 13	Rechnungsstellung und Zahlung	11
Art. 14	Einstellung der Stromlieferung	12
Art. 15	Schlussbestimmungen	12

Für dieses Elektrizitätsreglement gelten insbesondere nachstehende, rechtliche Grundlagen:

Gesetzhinweise

- Eidg. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902
- Werkvorschriften Region Schaffhausen des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS), des Elektrizitätswerkes der Stadt Schaffhausen (EWS) und der Elektrizitätsversorgung Hallau (WEH), 2005
- Reglement über die öffentlichen Erschliessungsanlagen der Gemeinde Hallau vom 24. Oktober 2006 (Basis-Erschliessungsreglement)

Art. 1 Grundlagen des Lieferverhältnisses

¹ Dieses Reglement und die gestützt darauf definierten Vorschriften, die jeweils gültigen Preise (Tarife) bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde Hallau oder der von ihr beauftragten Stelle, nachstehend "Gemeinde" genannt und seinen Stromkundinnen und -kunden und/oder Inhaberinnen und Inhabern von elektrischen Nieder- und Hochspannungsinstallationen (nachstehend "Kundschaft" genannt). Dieses Reglement, die Vorschriften und Preise (Tarife) können bei der Gemeinde unentgeltlich bezogen werden. Vorbehalten bleiben die geltenden übergeordneten bundesrechtlichen und/oder kantonalen Bestimmungen.

² Als Kundschaft gelten die Inhaber(innen) sowie Pächter(innen) von elektrischen Niederspannungs- und Hochspannungsinstallationen; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften die Mieter(innen) bzw. Pächter(innen). Nicht als Kundschaft gelten Untermieter, Mieter(innen) von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

³ Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Die Kundschaft anerkennt damit dieses Reglement und die für sie jeweils gültigen Werkvorschriften und Preislisten.

⁴ Die Stromlieferung wird aufgenommen sobald die Vorleistungen der Kundschaft erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlusskosten, Netzkostenbeiträge für das vorgeschaltete Verteilnetz sowie Anschlusskostenbeiträge für allfällige Spezialverbraucher.

⁵ Die Kundschaft darf die Energie nur zu den, gemäss Preislisten oder Stromlieferungsvertrag (vgl. Art. 1 Abs. 7), bestimmten Zwecken verwenden.

⁶ Die Weiterverrechnung von Energie bedarf einer entsprechenden Bewilligung durch die Gemeinde, welche sicherstellt, dass die Messeinrichtung für die Erfassung der Energiemengen den geltenden Gesetzen und den Auflagen des Amtes für Messwesen des Bundes entsprechen. Die Preise zur Weiterverrechnung der Energie dürfen die öffentlichen Preise (Tarife) nicht übersteigen.

⁷ In besonderen Fällen wie für die Stromlieferung an die Grosskundschaft, für fakultative Lieferung, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatzenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Gemeinde besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und den Anschluss- und Preisvorschriften abweichen.

⁸ Die Gemeinde informiert ihre Kundschaft mindestens einmal jährlich über:

- a) die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität (Lieferantenmix);
- b) die Herkunft der Elektrizität (Produktion im In- oder Ausland);
- c) das Bezugsjahr;
- d) Namen und Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens.

Die Stromkennzeichnung erfolgt entweder auf der Stromrechnung oder als Beilage zu dieser auf einem separaten Blatt.

Art. 2 Umfang der Stromlieferung

¹ Die Gemeinde liefert der Kundschaft, gestützt auf dieses Reglement, Strom im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und Arbeit. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt der Kundschaft. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 14 treffen.

² Die Gemeinde erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie oder durch Beitragsleistungen an die Erweiterungskosten gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Anschlusspflicht gemäss Elektrizitätsgesetz des Kantons Schaffhausen.

Art. 3 Regelmässigkeit der Stromlieferung

¹ Die Gemeinde liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben nachstehende Ausnahmebestimmungen.

² Die Gemeinde hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- e) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- f) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder Hochwasser;
- g) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- h) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der übergeordneten Elektrizitätsversorgungsbedürfnisse;
- i) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- j) in Spitzenlastzeiten; ist die Gemeinde berechtigt, bestimmte Apparatkategorien zu sperren.

Die Gemeinde verpflichtet sich, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht zu nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden der Kundschaft, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

³ Die Kundschaft hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

Kundschaft, die eigene Erzeugungsanlagen besitzt oder Strom von dritter Seite bezieht, hat dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Gemeinde ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der Gemeinde spannungslos ist.

⁴ Die Kundschaft hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, verursacht durch:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störendem Oberwellengehalt im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechtes (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

Art. 4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

¹ Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:

- a) der Neuanschluss an das Verteilnetz;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) die von der Gemeinde in den geltenden Werkvorschriften als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energiezeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinn von Art. 1 Abs. 7.

Die Kundschaft oder ihr Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Gemeinde über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Gemeinde geregelt.

² Grundsätzlich ans Netz angeschlossen werden dürfen Geräte und Einrichtungen, welche:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kundschaft sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer entsprechenden Installationsbewilligung der Gemeinde oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

³ Mit dem Ziel die Versorgungssicherheit und die Störungsfreiheit zu gewährleisten, kann die Gemeinde zu Lasten der Kundschaft besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen. Drohen aus dem Anschluss von Geräten und Einrichtungen eine Gefährdung dieser Zielsetzung, so kann die Gemeinde besondere Auflagen erlassen, namentlich:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Gemeinde bzw. deren Kundschaft ausüben;
- d) zur rationellen Nutzung des elektrischen Stromes

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden, falls ihr Betriebsverhalten geltende Gesetze und Vorschriften verletzt.

Art. 5 An- und Abmeldung

¹ Das Bezugsverhältnis kann jederzeit mündlich oder schriftlich unter Einhaltung von drei Tagen gekündigt werden. Die Gemeinde verpflichtet sich innert drei Tagen ab Eingang der Kündigung die Zählerablesung für die Schlussrechnung vorzunehmen. Unter Einhaltung von einer Frist von mindestens drei Tagen kann eine Schlussrechnung auf ein bestimmtes Datum hin gewährleistet werden. Das Bezugsverhältnis endet mit der Schlussablesung.

² Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen im Voraus schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und der Anschrift des Eigentümers. Ebenso muss jeder Mieterwechsel der Gemeinde vom wegziehenden und dem neuen Mieter gemeldet werden. Jeder Mieter bleibt Kunde bis zum Datum, an welchem die Schlussablesung erfolgt, höchstens aber drei Tage nach Meldung des Wegzuges.

³ Für den Stromverbrauch und allfälligen weiteren Kosten, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder für den Stromverbrauch oder Kosten von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer der Gemeinde gegenüber haftbar. Der Hauseigentümer kann bei der Gemeinde die Abschaltung des Stromanschlusses gegen Bezahlung verlangen.

⁴ Die Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Grundgebühren.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

¹ Das Erstellen der Anschlussleitung ab bestehendem Verteilnetz bis und mit Hauptsicherung (Art. 6 Abs. 8) erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde oder dessen Beauftragte.

Die Gemeinde bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Hauptsicherung, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt wird die Gemeinde nach Möglichkeit auf die Interessen der Betroffenen Rücksicht nehmen.

² Die Gemeinde erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere kundenseitig gewünschte Anschlüsse (z.B. Not-einspeisungen) sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers. Wird leistungsbedingt ein Schlaufenanschluss benötigt, so gehen die Zuleitungskabel und der Schlaufenkasten zu Lasten der Kundschaft.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führende Zuleitung weitere Kundschaft anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

Die Gemeinde ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Die Grundeigentümer(innen) sowie die Baurechtsberechtigten erteilen oder verschaffen der Gemeinde kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Müssen bestehende Anschlussleitungen verlegt werden, gehen die Kosten der Verlegung zu Lasten des Verursachers.

⁵ Die Gemeinde erhebt auf die Anschlüsse an das Verteilnetz Kostenbeiträge. Diese beinhalten die Aufwendungen zur Finanzierung des vorgeschalteten Netzes. Sie erlässt die näheren Bestimmungen (Preisblatt Netzkostenbeiträge). Die Wirtschaftlichkeit des Netzes sowie eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt. Der Netzkostenbeitrag gilt auch für Anschlüsse welche zur Rückspeisung von Strom verwendet werden.

Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen der Gemeinde auszuführen und gehen ab dem Verteilnetz zu Lasten des Kunden.

Die Gemeinde stellt den Anschlussbegehrenden gemäss Aufwand Rechnung für den Hausanschluss ab dem Verteilnetz. Dieser besteht aus der Hauszuleitung, dem Zubehör und der Montage. Im Weiteren erfolgt Rechnungsstellung für den Netzkostenbeitrag.

Die Grab- und Maurerarbeiten bis zum Anschluss an das Verteilnetz werden durch die Anschlussbegehrenden direkt vergeben und gehen zu ihren Lasten.

Für gemeinsam genutzte Netzteile werden die Erstellungskosten entsprechend der beanspruchten und vereinbarten Leistung aufgeteilt. Erfolgt der Anschluss weiterer Anlagen an eine bestehende Hauszuleitung zu einem späteren Zeitpunkt, so ist das Alter der gemeinsam beanspruchten Netzteile zu berücksichtigen. Dabei kommt eine lineare Abschreibung von 4 % jährlich bis zu einem Anlagewert von 32 % des ursprünglichen Neuwertes zur Anwendung.

⁶ Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

⁷ Verursacht die Kundschaft infolge Um- oder Neubauten auf ihren Liegenschaften die Verlegung, Abänderung, Aufhebung oder den Ersatz bestehender Anschlüsse, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu ihren Lasten.

⁸ Als Abgabestelle des Stromes gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Das Eigentum der Gemeinde erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher und zwar unabhängig von bezahlten Anschlusskosten- und Netzbeiträgen. Der Anschluss wird von der Gemeinde betrieben und unterhalten. Reparaturen und Abänderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch von ihm beauftragte Unternehmer vorgenommen werden.

⁹ Die Kundschaft, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kundschaft hat die baulichen Massnahmen für den Einbau der Transformatorstation nach Angaben der Gemeinde ausführen zu lassen. Die Kosten der baulichen und elektrischen Einrichtungen der Trafostation übernimmt die Gemeinde. Die elektrischen Einrichtungen bleiben jederzeit Eigentum der Gemeinde. Die Kundschaft gewährt der Gemeinde ein entsprechendes Raumbenützungsrecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die Gemeinde, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird von der Gemeinde und von der Kundschaft gemeinsam bestimmt. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden. Über die Modalitäten der Benutzung solcher Stationen einigen sich die Parteien direkt.

¹⁰ Die Hochspannungskundschaft hat den Strom in eigenen Trafostationen in Niederspannung zu transformieren. Die Kosten der baulichen und elektrischen Einrichtungen der Trafostationen und deren Verbindung unter sich gehen ganz zu Lasten der Kundschaft. Für den Kabelanschluss an die Stromübergabestation gelten die Bedingungen gemäss Art. 6 Abs. 1 bis 8 sinngemäss. Auf Verlangen der Gemeinde muss die Übergabestation baulich so angelegt werden, dass später weitere Kabelanschlüsse mit den notwendigen Schalteinrichtungen ausgeführt werden können. Für maximal zwei zusätzliche Kabelanschlüsse ist der Raum der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wird die Übergabestation mit einer Stickleitung bedient, so gelten die Klemmen des Kabelendverschlusses als Stromabgabestelle. Muss für die Kabeleinspeisung ein bestehendes Kabel in die Übergabestation eingeschlaufft werden, so gelten für das Ein- und Ausgangskabel die Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 1 bis 8 sinngemäss. Als Stromabgabestelle gilt in diesem Fall der Abgang ab der Sammelschiene, die das Ein- und Ausgangsfeld miteinander verbindet. Sämtliche Einrichtungen der Übergabestation, inkl. Ein- und Ausgangsfeld, gehen zu Lasten der Kundschaft. Weitere Abgangsfelder gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Anlageteile bis zur Stromabgabestelle bleiben in jedem Fall Eigentum der Gemeinde.

In allen Fällen bestimmt die Gemeinde die Art der Schalter und des Schutzes der Kabelabgänge. Die Fabrikatwahl ist mit der Gemeinde abzusprechen bzw. auf die Normierung des Verteilnetzes abzustimmen. Die übrigen Hochspannungs-Anlagen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellen. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Detailprojekte der Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Gemeinde ist der jederzeitige Zutritt zur Übergabestation zu ermöglichen.

¹¹ Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten der Kundschaft.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wenn die Kundschaft in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.) so hat sie dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

² Beabsichtigt die Kundschaft, auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sie sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat sie sich erneut mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Einrichtung für die öffentliche Beleuchtung

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, in Grundstücken sowie an Häusern (Art. 1 Abs. 2) ohne besondere Vergütung die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen. Dabei ist auf die Interessen der Betroffenen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

² Die Einrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten.

Art. 9 Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

¹ Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach den entsprechenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu unterhalten.

² Meldungen betreffend Erstellung und Ergänzung solcher Installationen und für die Kontrolle derselben, sowie für die Montage von Zählern, sind vom Inhaber der Installationsbewilligung im Auftrag ihrer Kundschaft schriftlich an die Gemeinde zu richten.

³ Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

⁴ Die Installationen unterliegen der Netzinstallationsverordnung NIV. Die Gemeinde bietet die Kundschaft nach Vorgabe der Kontrollperioden auf, die Installationen durch konzessionierte Kontrollorgane überprüfen zu lassen. Die Kontrollrapporte sind der Gemeinde ausgefüllt, datiert und unterschrieben in der angesetzten Frist zurück zu senden. Die Kundschaft hat festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu ihren Lasten beheben zu lassen. Die Gemeinde behält sich vor, Nachkontrollen zu veranlassen.

Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige der Kundschaft eingeschränkt.

⁵ Den Organen der Gemeinde ist zur Kontrolle der Installationen, zur Aufnahme der Zählerstände und zum Unterhalt der Mess- und Steuerapparate zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Art. 10 Messeinrichtungen

¹ Die für die Messung des Stromes notwendigen Geräte (z.B. Zähler, Wandler etc.) werden von der Gemeinde geliefert, montiert und unterhalten; sie bleiben deren Eigentum. Die Kundschaft hat zu ihren Lasten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der Gemeinde erstellen zu lassen; ebenso hat sie der Gemeinde für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind von der Kundschaft zu ihren Lasten anzubringen.

Die Kosten für die Montage und Demontage der Zähler und anderer Messapparate gehen zu Lasten der Auftraggeber. Die Gemeinde erlässt entsprechende Preislisten.

² Zähler und Messapparate dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für notwendige Revisionen und Nacheichungen. Die Gemeinde behält sich ferner eine Strafanzeige vor.

³ Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle verlangen.

In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen sowie die Verfahrenskosten trägt die unterliegende Partei.

⁴ Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. gelten Toleranzen bis zu +/- 30 Minuten auf die effektive Uhrzeit.

⁵ Die Kundschaft hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der Gemeinde unverzüglich zu melden.

⁶ Unterzähler, die sich im Besitze der Kundschaft befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der "Verordnung über Messgeräte" für elektrische Energie und Leistung. Die Kundschaft hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu eigenen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen. Die Gemeinde unterstützt die Kundschaft im Finden von geeigneten Lösungen.

Art. 11 Messung des Stromverbrauches

¹ Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der entsprechenden Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messapparate erfolgen durch Beauftragte der Gemeinde.

² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinaus, wird der Strombezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft von der Gemeinde festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von zwei Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 14 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

³ Treten in einer Installation Verluste durch Erdanschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches.

Art. 12 Preise, Kostenbeiträge

¹ Die Strompreise und Netzkostenbeiträge werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Rahmen des Voranschlages der Gemeindeversammlung unterbreitet.

² Über den im Einzelfall anzuwendenden Preis (Tariffestsetzung) entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle.

Art. 13 Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung an die Kundschaft erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen. Die Gemeinde behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

² Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) und Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

³ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 10.

⁴ Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf die Kundschaft die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

⁵ Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch die Kundschaft oder ihres Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat die Kundschaft die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die Gemeinde behält sich die Strafanzeige vor.

Art. 14 Einstellung der Stromlieferung

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn die Kundschaft:

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Strom bezieht;
- c) dem Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihren Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
- d) ihren Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist;
- e) die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt;
- f) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Gemeinde oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Die Einstellung der Stromabgabe befreit die Kundschaft nicht vor der Zahlungspflicht und vor der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 15 Schlussbestimmung

In-Kraft-Treten

¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens fest. Es ersetzt das Reglement der Gemeinde Hallau für die Abgabe von elektrischer Energie vom 8. Juni 1973.

Vollzug

² Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. Oktober 2006.

Namens der Gemeinde Hallau
Der Präsident Der Schreiber

W. Pfistner

H.U. Auer

Vom zuständigen kantonalen Departement gemäss Beschluss vom _____ genehmigt.